

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ochsenhut“ in der Gemarkung Tschirn, gemeindefreies Gebiet Tschirn, Landkreis Kronach

Vom 06.03.1995 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 68), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl 299), erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.01.1995, Nr. 820 – 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Tschirn, gemeindefreies Gebiet Tschirn, ca. 500 m südöstlich von Brennersgrün (Bundesland Thüringen) gelegene Magerwiesen-Brachen-Komplex wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Ochsenhut“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3,5 ha. ²Er umfasst in der Gemarkung Tschirn, gemeindefreies Gebiet Tschirn, die Grundstücke FINrn. 1076, 1077 und 1077/2 sowie eine Teilfläche des Grundstückes FINr. 1075.

(2) ¹Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ist aus einer Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000, ersichtlich. ²Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, festgelegt. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen Magerwiesen-Brachen-Komplex mit einzelnen Gehölzen zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu bewahren,
3. das Grenzstreifenrelikt vor einer Nutzungsintensivierung zu schützen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. die Flächen umzubrechen, anzusäen, anzupflanzen oder zu düngen;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. zu zelten oder zu lagern;
10. Feuer anzumachen;
11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die Einzelstammnutzung vorhandener Fichten während der Vegetationsruhe,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
3. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde,
5. Maßnahmen, die dem Schutz des Trinkwassers dienen und dem Schutzzweck (§ 3) nicht entgegenstehen,
6. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an der bestehenden 380-kV-Leitung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten sowie von Gelegen solcher Tiere,
4. das Umbrechen, Ansäen, Anpflanzen oder Düngen der Flächen,
5. die Verfälschung der Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten,
6. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie die Veränderung der Bodengestalt,
7. die Errichtung baulicher Anlagen,
8. die Geländeverschmutzung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
9. das Zelten oder Lagern,
10. das Feuermachen,
11. das Befahren der Fläche,
12. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln.

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.*

* In Kraft getreten am 09.05.1995